

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Übermittelt per beA

**Beate Bahner / Bundesrepublik Deutschland
und Land Brandenburg**
wg. Verletzung von Grundrechten durch Verbot
und Beschlagnahmebeschluss gg. Compact-
Magazin GmbH und Conspect Film GmbH

30.07.2024

Unser Az.: 149/2024

Feststellungs- und Verpflichtungsklage

und hilfsweise eingelegte Beschwerde

In der Sache

Beate Bahner, Rechtsanwältin und Fachbuchautorin, vertreten durch

Fachanwaltskanzlei BAHNER, Schloss-Wolfsbrunnenweg 15/1, 69118 Heidelberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren und Heimat, dieses vertreten durch die Bundesinnenministerin Nancy Faeser, Alt-Moabit 10, 10557 Berlin, (**Beklagte 1**) und

Land Brandenburg, vertreten durch das Polizeipräsidium, vertreten durch den Polizeipräsidenten Oliver Stepien, Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam (**Beklagte 2**)

wegen des Verbots und der Beschlagnahme des Interviews der Klägerin mit dem Titel „*Beate Bahner: Der Pandemievertrag – die dunklen Pläne der WHO*“ mit Frau Dr. Stephanie Elsässer, alleinige Geschäftsführerin der Conspect Film GmbH gemäß

- Verbotsverfügung des Beklagten 1) vom 5.6.2024 und
- Beschlagnahmebeschluss vom 11.7.2024 auf Antrag des Beklagten 2)

Hiermit werden die folgenden Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass das Verbot und die Beschlagnahme des Interviews zwischen der Klägerin und Dr. Stephanie Elsässer, alleinige Geschäftsführerin der Conspect Film GmbH mit dem Titel „*Beate Bahner: Der Pandemievertrag – die dunklen Pläne der WHO*“, rechtswidrig sind.
2. Die Beklagten werden verpflichtet, das zwischen der Klägerin und Dr. Stephanie Elsässer geführte Interview mit dem Titel „*Beate Bahner: Der Pandemievertrag – die dunklen Pläne der WHO*“, herauszugeben und für die Allgemeinheit freizugeben.
3. Hilfsweise: Gegen die Beschlagnahme des Interviews zwischen der Klägerin und Dr. Stephanie Elsässer, alleinige Geschäftsführerin der Conspect Film GmbH mit dem Titel „*Beate Bahner: Der Pandemievertrag – die dunklen Pläne der WHO*“ wird Beschwerde eingelegt.
4. Den Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Inhalt

1.	Sachverhalt	4
1.1	Verbotsverfügung der Beklagten gegen Compact und Conspect Film GmbH vom 5.6.2024	4
1.2	Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des VG Potsdam vom 11.7.2024	4
1.3	Die Pressetätigkeit der Compact-Magazin GmbH	5
1.4	Zur Person der Klägerin	7
2.	Interview der Klägerin mit Dr. Stephanie Elsässer vom 16.5.2024	8
2.1	Zu den Inhalten des Interviews der Klägerin	8
2.2	Die Pandemie-Planspiele der WHO	9
2.3	Vogelgrippe-Kongress in Washington Anfang Oktober 2024	10
3.	Rechtsmissbräuchliche Umgehung des Presserechts durch Vereinsverbot	11
3.1	Verbotsverfügung auf Basis des § 2 VereinsG	11
3.2	Beschlagnahme auf Basis des Vereinsverbots	11
3.3	Missbrauch des Vereinsrechts	11
3.4	Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes	12
3.5	Kein totales Presse- oder Medienverbot durch das Vereinsgesetz	13
3.6	Berücksichtigung der Presse- und Rundfunkfreiheit bei der Anwendung des Vereinsrechts	14
3.7	Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips	14
3.8	Weniger einschneidende, mildere Maßnahmen sind grundsätzlich vorrangig	15
3.9	Erhebliche Zweifel an der Verhältnis- und Verfassungsmäßigkeit des Verbots	16
4.	Die Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit	17
4.1	Die Abwägungskriterien des BVerfG bei Presse und Rundfunkfreiheit	17
4.2	Verstoß gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG	18
4.3	Die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsfreiheit	20
4.4	Schutz der Medien durch Art. 10 EMRK	22
4.5	Kein Missbrauch der Rechte nach Art. 17 EMRK	23
5.	Verletzung von Grundrechten der Klägerin	24
5.1	Verfassungswidrige Drittwirkung des Verbots und der Beschlagnahme des Interviews	26
5.2	Risiko einer Straftat durch die Ausstrahlung des Interviews	26
6.	Fazit	27
7.	Prozessuales	27
7.1	Örtliche Zuständigkeit	27
7.2	Klagebefugnis der Klägerin	28
7.3	Hilfweise Beschwerde gegen die Beschlagnahme des Interviews	28
7.4	Bitte um richterliche Hinweise	28

1. Sachverhalt

1.1 Verbotsverfügung der Beklagten gegen Compact und Conspect Film GmbH vom 5.6.2024

Die Beklagte 1) erließ mit Verfügung vom 5.6.2024 ein Verbot des angeblichen „Vereins“ Compact-Magazin GmbH einschließlich seiner angeblichen Teilorganisation „Conspect Film GmbH“ und löste beide Gesellschaften zugleich auf. Sie stellte in ihrer Verfügung ferner fest, dass es verboten sei, jedwede Art von Online-Angeboten des Vereins bereitzustellen, zu hosten, zu betreiben und weiterzuverwenden.

Beweis: Verbotsverfügung, Seiten 4/5 als

Anlage A 1.

Unter Punkt 5 der Verfügung wurde ferner verboten, Kennzeichen des Vereins „Compact-Magazin GmbH“ und seiner Teilorganisation „Conspect Film GmbH“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt, zu verwenden.

Beweis: Wie vor

1.2 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des VG Potsdam vom 11.7.2024

Auf Antrag des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg, Beklagte 2) erließ das Verwaltungsgericht Potsdam sodann 5 Wochen später am 11.7.2024 gegen

1. Frau Dr. Stephanie Elsässer,
 2. COMPACT-Magazin GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Elsässer,
 3. CONSPECT-FILM GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Stephanie
 4. Herrn Jürgen Elsässer,
- einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss, der am 16.7.2024 vollzogen wurde.

Der Beschluss bezog sich in den **Punkten 1-3** auf die **Durchsuchung** der Geschäfts- Lager- und Redaktionsräume der zuvor genannten Antragsgegner.

Unter **Punkt 4 des Beschlusses** wurde die **Beschlagnahme der Gegenstände** und Unterlagen, die bei der jeweiligen Durchsuchung vorgefunden werden und die als Beweismittel in dem zu 1. bis 3. bezeichneten vereinsrechtlichen Verbotungsverfahren von Bedeutung sein können, unter anderem vereinsbezogene schriftliche Unterlagen, Kontounterlagen, Mitgliedschaftslisten, Kontaktanschriften, Publikationen/Bücher, Embleme und Emblemträger, Merchandiseartikel und IT-Technik, wie z.B. vorhandene Telefon- und Computertechnik (auch internetfähige Spielekonsolen), darin gespeicherte Datenbestände sowie weitere Datenträger (z.B. CDs, DVDs, Blue Rays, USB-Sticks, externe Festplatten, Handy-Speicher), angeordnet.

Beweis: Beschluss des VG Potsdam vom 11.7.2024 - VG 317/24 als

Anlage 2.

1.3 Die Pressetätigkeit der Compact-Magazin GmbH

Hauptprodukte der „COMPACT-Magazin GmbH“ sind ausweislich der Verbotsverfügung der Beklagten selbst

- die seit Gründung herausgegebene Monatszeitschrift „COMPACT-Magazin für Souveränität“ (Auflage: 40.000 Exemplare pro Monat)
- das seit September 2021 von Montag bis Freitag erscheinende Online-TV-Format „COMPACT.DerTag“, welches über den unternehmenseigenen YouTube-Kanal veröffentlicht wird.

Ergänzt wird das Online-TV-Angebot ausweislich der Angaben in der Verbotsverfügung der Beklagten durch feste Rubriken und Kolumnen sowie Interviewformate und Dokumentationen wie „COMPACT Interview“, „COMPACT Live“ oder „COMPACT PützZeit“.

Das Printangebot der „COMPACT-Magazin GmbH“ umfasst zwei weitere regelmäßig erscheinende Formate:

- „COMPACT Spezial“, erscheint vierteljährlich,

- „COMPACT Geschichte“, erscheint dreimal im Jahr.
- Ergänzt wird das Printangebot durch die unregelmäßig erscheinenden Formate „COMPACT Edition“ und „COMPACT Aktuell“.

Daneben zählen - ausweislich der Angaben in der Verbotsverfügung der Beklagten - umfangreiche Online-Angebote wie eine eigene Website, YouTube-Kanäle sowie zahlreiche Social-Media-Präsenzen auf diversen Plattformen zum Portfolio des Unternehmens. Die Homepage bietet den Konsumenten von Produkten der „COMPACT-Magazin GmbH“ die Möglichkeit, Artikel und Videos zu rezipieren, ein Abonnement abzuschließen, den Online-Shop der „COMPACT-Magazin GmbH“ zu besuchen, sich über Veranstaltungen zu informieren, eine Spende an die „COMPACT Magazin GmbH“ zu tätigen und Informationen zum Unternehmen zu erhalten. Zudem gibt es ein „COMPACT+“-Jahresabonnement für 59,40 Euro zu erwerben, wodurch man digitalen Zugriff auf die Monatsmagazine und Zugang zu exklusiven Inhalten, in der Regel die Wiederveröffentlichung von älteren Printartikeln, erhält.

Die „COMPACT Magazin GmbH“ veröffentlicht täglich mehrere Online-Artikel. Dabei werden entweder neue Online-Artikel publiziert, bereits erschienene Printartikel erneut veröffentlicht oder Online-Beiträge mit eingebetteten Videos der Online-TV-Produktion veröffentlicht. Die Präsenzen in den sozialen Medien fungieren vordergründig als Multiplikatoren der über die Website veröffentlichten Inhalte.

Mit Stand Ende Mai 2024 sind – ausweislich der Angaben in der Verbotsverfügung der Beklagten - die nachfolgenden Internetpräsenzen der „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihr zurechenbare Internetpräsenzen inklusive Abonnentenzahlen bekannt:

- Homepage: <https://www.compact-online.de>
- YouTube: @COMPACTTV (ca. 317.000 Abonnements)
- YouTube: @JürgenElsässer7613 (ca. 10.600 Abonnements)
- Telegram: COMPACT-Magazin (ca. 61.000 Abonnements)
- Telegram: COMPACTTV (ca. 6.000 Abonnements)
- Telegram: COMPACT.DerTag (ca. 4.500 Abonnements)
- X (ehemals Twitter); @COMPACT Magazin (ca. 40.000 Abonnements)
- TikTok: compact.magazin (ca. 47.000 Abonnements)

- Gettr: @compact_ (ca. 9.000 Abonnements)
- Facebook: compact.tv (ca. 1.900 Abonnements)
- VK: COMPACT-Magazin (ca. 3.200 Abonnements)
- WhatsApp: COMPACT
- Instagram: Paul Klemm (2.500 Abonnements)

In Bezug auf die „CONSPECT FILM GmbH“ ist der Beklagten lediglich die eigene Website <https://www.conspect-film.com> bekannt.

1.4 Zur Person der Klägerin

Die Klägerin ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Fachbuchautorin von inzwischen sieben medizinrechtlichen Büchern, vier davon sind im international renommierten Wissenschaftsverlag Springer Heidelberg erschienen, eines im MedizinRechtsverlagHeidelberg, eines im Rubikon Verlag und eines im Kopp-Verlag.

Nachweis: <https://www.beatebahner.de/publikationen.html>.

Ihr neuestes Buch „**WHO-Pandemievertrag: Der finale Angriff auf Ihre Freiheit**“ erschien Ende März 2024 im Kopp-Verlag und befasst sich mit den weiteren Pandemieplänen der WHO und den dahinterstehenden Gründen und Motiven.

Beweis: Publikation Beate Bahner „WHO-Pandemievertrag“, per Post beigelegt als

Anlage 3,

vgl. auch

<https://www.kopp-verlag.de/a/who-pandemievertrag%3A-der-finale-angriff-auf-ihre-freiheit?&6=57957742&otpcytokenid=57957742&CS=LB>

Die Klägerin hielt zu den WHO-Pandemieplänen in den vergangenen Monaten einerseits eine Vielzahl von Vorträgen, begab sich auf eine Lesereise nach Österreich (Wien, Graz und Attersee) und gab andererseits Interviews zum Zwecke der Information und Verbreitung ihres neuen Buches.

2. Interview der Klägerin mit Dr. Stephanie Elsässer vom 16.5.2024

Unter anderem führte sie am 16.5.2024 im Kassel mit **Frau Dr. Stephanie Elsässer**, alleinige Geschäftsführerin der Conspect GmbH, ein Interview über die Inhalte ihres neuen Buches. Das Interview wurde als Video aufgezeichnet und dauert 26 Minuten und 36 Sekunden.

Dieses Video enthält unten links als **permanent eingespielte Werbung** die Angabe „Compact“ sowie das Logo der Firma Compact in Form eines großen „C“ in einem roten Kreis.

Beweis: <https://www.youtube.com/watch?v=sUMQ5BSW530>

Dieses Interview wurde sodann einige Tage später auf verschiedenen Onlineportalen, unter anderem auch auf den in der Verbotsverfügung unter Punkt 3 genannten Portalen sowie auf dem eigenen Telegramkanal der Klägerin https://t.me/rechtsanwaeltin_beate_bahner mit dem Titel „**Beate Bahner: Pandemievertrag – Die dunklen Pläne der WHO**“ veröffentlicht.

Eine weitere Werbung für das streitgegenständliche Interview erfolgte in einem weiteren Beitrag des Compactmagazins unter dem Titel „**Vogelgrippe: Neuer Impf-Terror im Anmarsch**“

<https://www.youtube.com/watch?v=qLw6h3s4sxl>

Dieser Link ist jedoch gesperrt. Es heißt nach Aufrufen des Videos:

Video nicht verfügbar

Dieses Video ist unter deiner Landes-Domain nicht verfügbar, da es aufgrund eines behördlichen Hinweises bzw. einer Anordnung entfernt wurde.

2.1 Zu den Inhalten des Interviews der Klägerin

Das Interview befasst sich ausschließlich mit den Themen des Buches zum WHO-Pandemievertrag, die weder verfassungsfeindlich, noch antisemitisch noch rassistisch noch sonst strafrechtlich relevant sind. Das Buch zeigt vielmehr anhand der

Entwürfe der Pandemieerträge und der Entwürfe der von der WHO und ihren Mitgliedsländern geplanten Änderungen der **Internationalen Gesundheitsvorschriften** (IGV, auf Englisch: „**International Health Regulation**“ (IHR)) auf, welche tatsächlichen Ziele die WHO mittels angeblicher Pandemien verfolgt. Diese haben – so die bittere Erkenntnis der Autorin und Klägerin – leider nichts mit dem Schutz Gesundheit der Bevölkerung und der Patienten zu tun, sondern einzig und allein mit Macht, Geld und Kontrolle durch die rechtsmissbräuchliche Behauptung von Pandemien und durch das perfide Vortäuschen einer um den Gesundheitsschutz der Weltbevölkerung angeblich besorgten WHO, die tatsächlich jedoch im milliardenschweren Interesse der Pharma- und der Datenindustrie tätig ist, nachdem sie von ihr bekanntermaßen auch finanziert wird.

2.2 Die Pandemie-Planspiele der WHO

Das Buch zeigt ferner auf, dass sowohl die Corona-Pandemie als auch viele andere Pandemieszenarien in sogenannten „Planspielen“ seit etwa 25 Jahren durch Mitwirkung von Militär, Geheimdienst, Werbeagenturen, Regierungsmitglieder und Sponsoren der WHO regelmäßig durchgeführt werden.

Nachweis: Vgl. das Buch der Autorin „WHO-Pandemievertrag, Kapitel 4 „Pandemieplanspiele der WHO seit 1999“, S. 29 ff.

Wie dem Verwaltungsgericht bekannt sein dürfte, hatte ja auch wenige Monate vor der Ausrufung der angeblichen **Corona-Epidemie** im Oktober 2019 in New York ein ähnliches Treffen unter dem Namen „**Event 201: A Global Pandemic Exercise**“ stattgefunden. Beteiligt waren Regierungsvertreter, Vertreter von Geheimdiensten und Werbeagenturen und Stiftungsvertreter, wie etwa Bill Gates von der Bill und Melinda Gates Stiftung.

„Zufälligerweise“ ging es um ein **Coronavirus**, das diesmal aber nicht aus dem Labor entwichen, sondern angeblich vom Tier auf den Menschen übergesprungen war (sogenannte „Zoonose“... Man hatte ja sodann auch tatsächlich behauptet, dass das Virus durch Fledermäuse auf einem Markt in Wuhan auf Menschen übergesprungen sei, so wie die Tiere ja in vielfältiger Hinsicht für angebliche Killerviren herhalten müssen, vgl. etwa „Affpocken“, „Schweinegrippe“, „Vogelgrippe“ usw.)

Das Planspiel **Event 201** wurde vom Weltwirtschaftsforum (WEF) und der WHO veranstaltet, von der Bill & Melinda Gates Foundation finanziert und von der Johns Hopkins University organisiert, die der Welte durch die täglichen Corona-Infektionszahlen auf ihrem Dashboard bekannt wurde. Die Gates Foundation hatte „zufälligerweise“ kurz zuvor 55 Millionen Dollar in das bislang erfolglose Unternehmen BioNTech investiert, und selbige Johns Hopkins University sollte 2020 mithilfe medialer Panikmache die ganze Welt mit dramatischen Infektionszahlen bombardieren. Zusammengefasst wurde diese Planspiel-Inszenierung einer katastrophalen Epidemie mit angeblich 65 Millionen Toten in einem offiziellen Video, in welchem bereits die Forderung nach einer weltweiten Zusammenarbeit ausgesprochen wird.

Nachweis: Publikation Beate Bahner „WHO-Pandemievertrag, S. 31 mit weiteren Quellennachweisen.

2.3 Vogelgrippe-Kongress in Washington Anfang Oktober 2024

Kein Planspiel mehr, sondern ein regelrechter „öffentlicher“ Kongress und „Internationaler Handelsmarktplatz“ ist jetzt für den sogenannten „**Birdflu-Summit**“, den „**Vogelgrippe-Gipfel**“ geplant, der von 2. bis 4. Oktober 2024 in den USA, und zwar im Sheraton Pentagon City Hotel in Arlington, Nähe **Washington** D.C. stattfinden wird.

Beweis: Broschüre des geplanten Gipfels unter <https://birdflusummit.com/>

Dort soll sogar globales „**Massensterben**“ besprochen und „eingeübt“ werden, obwohl das Vogelgrippevirus in der Vergangenheit nicht auf den Menschen übergesprungen ist und damit noch niemals einen Menschen an Leib und Leben verletzt hat. Es ist daher zu befürchten, dass aus reinster Profit- und Machtgier einiger weniger Organisationen und Konzerne dieses Mal tatsächlich gefährliche Substanzen entwickelt und auf die Bevölkerung losgelassen werden konnten.

<https://birdflusummit.com/Bird%20Flu%20Summit%20Prospectus.pdf>

Dieser schamlose und hochkriminelle Missbrauch von Pandemien zum Zwecke der Ausweitung von Macht, Geld und Kontrolle soll nun in den beiden WHO-

Pandemierechtsvorhaben gipfeln, welche die Autorin in ihrem neuesten „WHO-Buch“ und dem streitgegenständlichen Interview eingehend beschrieben hat.

Das neue Buch der Klägerin „Who-Pandemievertrag“ beleuchtet ferner die verfassungsrechtlichen Aspekte und die möglichen Verletzungen sowohl des deutschen Rechts, insbesondere des Grundgesetzes, als auch des Internationalen Völkerrechts durch die höchst unerfreulichen und rechtlich höchst dubiosen Pandemiepläne der WHO.

3. Rechtsmissbräuchliche Umgehung des Presserechts durch Vereinsverbot

3.1 Verbotsverfügung auf Basis des § 2 VereinsG

Das Bundesministerium des Innern stützte das Verbot auf das Vereinsrecht. Die beiden Medien- und Verlagsunternehmen Compact und Concept GmbH seien ein Verein im Sinne des § 2 VereinsG, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Er erfülle daher die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach § 3 Abs. 1 S. 1 Var. 2 i.V.m. mit § 17 Nr. 1 Alt. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG).

Die CONSPECT FILM GmbH sei eine Teilorganisation dieses Vereins gemäß §§ 3 Abs. 3, 17 Nr. 3 VereinsG.

3.2 Beschlagnahme auf Basis des Vereinsverbots

Der Beklagte zu 2 und das Verwaltungsgericht Potsdam stützten sodann den Beschluss vom 11.7.2024 ebenfalls auf das angeblich rechtmäßige – allerdings nur „Summarisch geprüfte“ Vereinsverbot der Beklagten 1) vom 5.6.2024.

3.3 Missbrauch des Vereinsrechts

Beide Beklagte haben mit ihrem Verbot und der hierauf basierenden Beschlagnahme unter anderem des Interviews der Klägerin die Bedeutung der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit in verfassungswidriger Weise missachtet, indem sie ein journalistisches tätiges Presse-Unternehmen durch die Hintertür des

Vereinsrechts komplett verbietet und damit eine zwingend notwendige verfassungsrechtliche Abwägung mit dem Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit umgeht. Insbesondere geht aus der Verfügung der Beklagten nicht hervor, weshalb die hier allein betroffene **Conspect GmbH** mit **Dr. Stephanie Elsässer** als Geschäftsführerin

1. eine „Teilorganisation“ von Compact GmbH ist
2. verfassungsfeindlich agiert.

Das Vereinsrecht wird damit als neues Mittel im „Kampf“ gegen angeblich strafrechtswidrige und verfassungsfeindliche Medien missbraucht, da es – wenn überhaupt - nur unter sehr engen Voraussetzungen zum totalen Verbot von journalistischen Unternehmen eingesetzt werden darf. Denn Vorrang für Aufsichts- und Sanktionsmaßnahmen haben die landesrechtlichen presse- und medienrechtlichen Vorschriften.

3.4 Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes

Zwar regeln die Landespressegesetze und der Medienstaatsvertrag die inhaltsbezogene Aufsicht über Medien wegen des Vorrangs des Bundesrechts nach Art. 31 GG nicht abschließend, so dass nicht von einer Sperrwirkung der spezielleren Landesgesetze gegenüber dem bundesrechtlich geregelten Vereinsrecht auszugehen ist. Die Frage nach dem Verhältnis von Vereins- und Medienrecht ist stattdessen mit Blick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes zu beantworten.

§ 17 VereinsG bezieht zwar auch „Wirtschaftsvereinigungen“, darunter explizit auch eine GmbH, in das Vereinsgesetz und mithin in die Möglichkeit des „Vereinsverbots“ mit ein. Dadurch wird § 2 Abs. 1 VereinsG konkretisiert, der lautet:

„Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Das Vereinsgesetz dient jedoch eindeutig weder der Regulierung des Medienmarktes im Allgemeinen noch der Einschränkung der grundgesetzlichen Meinungs- und

Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) im Besonderen. Schon von daher scheidet seine Heranziehung zu Presse- und Medienverboten (man wusste bisher eigentlich nicht, dass es so etwas in der Bundesrepublik überhaupt gibt!) von vornherein aus. Dies ist nicht nur das Ergebnis teleologischer Auslegung, sondern folgt auch aus dem Vereinsgesetz selbst: Denn gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des einschlägigen Grundgesetz-Artikels nennen (Zitiergebot). Die entsprechende Vorschrift des § 32 VereinsG lautet aber:

„Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Von der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit ist hier nicht die Rede!

3.5 Kein totales Presse- oder Medienverbot durch das Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz kann daher nicht ein vollständiges Presse- oder Medienverbot rechtfertigen. Denn der Bundesgesetzgeber, der es erlassen hat, ist allein für die Regelung des Vereinsrechts zuständig (Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG), nicht jedoch für das Presse- und Medienrecht; die Zuständigkeit hierfür verbleibt beim Landesgesetzgeber, daher gibt es in jedem Bundesland entsprechende Landespresse- und Mediengesetze. Diese verweisen im Allgemeinen (wie das Brandenburgische Landespressegesetz, § 14 Abs. 1) auf die Strafbarkeit nach allgemeinen Strafgesetzen; gelegentlich (aber nicht in Brandenburg) wird als äußerste, genuin presserechtliche Sanktion die Beschlagnahmung der Gesamtauflage des fraglichen Druckwerks vorgesehen.

Das eine wie das andere wäre aber die Reaktion auf konkrete Straftaten, die – soweit erkennbar – weder der Compact GmbH noch der Conspect GmbH zur Last gelegt werden. Ein „Medienverbot“ gibt es nach den einschlägigen und in Gemäßheit der Gesetzgebungskompetenz der Länder erlassenen Presse- und Mediengesetze von Anfang an schlichtweg nicht.

Das Vereinsgesetz ist daher für solche Totalverbote schon nicht anwendbar.

3.6 Berücksichtigung der Presse- und Rundfunkfreiheit bei der Anwendung des Vereinsrechts

Sofern das Gericht – entgegen der vorherigen Ausführungen – das Vereinsrecht dennoch für anwendbar erklären sollte, hat es im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung der Verbotsverfügung und des Beschlagnahmebeschlusses am Maßstab von Art. 9 GG auch andere, neben der Vereinigungsfreiheit betroffene Grundrechte zu berücksichtigen.¹

Art. 5 Abs. 1 GG wird zwar bei Verboten von Medienorganisationen nicht zum selbstständigen Prüfungsmaßstab. Der Schutz durch andere Grundrechte darf durch ein Vereinigungsverbot aber nicht unterlaufen werden.² Die Schranken-Schranken anderer Grundrechte sind daher in die Verbotstatbestände des Art. 9 Abs. GG hineinzulesen.³

Ein Vereinigungsverbot ist

„mit den Anforderungen des Grundgesetzes allerdings nicht zu vereinbaren, wenn es nur das Mittel wäre, Meinungsäußerungen oder Publikationen zu untersagen, die für sich genommen den Schutz des Art. 5 I GG genießen“,

wie das BVerfG festgestellt hat.⁴

3.7 Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Bei Vereinigungsverboten nach § 3 VereinsG und Art. 9 Abs. 2 GG ist ferner grundsätzlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG⁵ und des BVerfG⁶ hat dies bereits auf der Tatbestandsseite der Norm bei der Prüfung zu geschehen, ob die Voraussetzungen eines Verbotsgrundes vorliegen.

Strafrechtswidrige oder verfassungsfeindliche Handlungen müssen demnach dem Verein derart prägend zuzurechnen sein, dass mildere und gleich wirksame Mittel

¹ BVerfG, NVwZ 2018, 1788 (1792) Rn. 113.

² BVerfG, NVwZ 2018, 1788 (1789) Rn. 93.

³ Werdermann: Vereinsverbote gegen Medienorganisationen, NVwZ 2019, 1005

⁴ BVerfG, NVwZ 2018, 1788 (1789) Rn. 93.

⁵ BVerwG, NVwZ 2014, 1573 (1581) Rn. 70; BVerwGE 134, 275 = NVwZ 2010, 446 (455) Rn. 85 ff.; BVerwGE 61, 218 (220 f.) = NJW 1981, 1796.

⁶ BVerfG, NVwZ 2018, 1788 (1790) Rn. 99 ff.

nicht ausreichen, um die Ziele der Verbotstatbestände des Art. 9 II GG zu erreichen.⁷

Ein Verbot darf nicht auf Meinungsäußerungen und Priesstätigkeiten gestützt werden, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genießen. Davon ausgehend ist im Rahmen der Anwendung der Verbotsgründe zu prüfen, ob sich das Verbot als verhältnismäßig erweist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine mildere Maßnahme geeignet und ausreichend ist, um den Belangen der Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen.

(BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 a.a.O. Rn. 148).

Denn ein Verbot, das auf grundrechtlich geschützte Handlungen wie die Ausübung der Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gestützt wird oder auf andere Weise Grundrechte beeinträchtigt, muss im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs nach Art. 9 Abs. 2 GG diese Grundrechte beachten, wodurch ein solcher Zusammenschluss weitergehenden Schutz genießt.

(BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 2. Juli 2019 - 1 BvR 1099/16 [ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20190702.1bvr109916] - juris Rn. 16).

3.8 Weniger einschneidende, mildere Maßnahmen sind grundsätzlich vorrangig

Mildere Mittel stellt insbesondere das **Medienrecht** zur Verfügung. Gegen rechtswidrige Inhalte in Online-Medien kann nämlich nach dem **Medienstaatsvertrag** vorgegangen werden, insbesondere durch **Untersagungs- und Sperrverfügungen** gegen **einzelne Beiträge**, die gegebenenfalls mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden können. Ein solches Vorgehen ist milder, weil es hierdurch die zahlreichen anderen Beiträge, die weder verfassungsfeindliche noch strafrechtlich relevante Inhalte haben, nicht trifft. Damit würden auch die Rechte der Autorinnen und Autoren dieser Beiträge sowie die Rechte der Leserinnen und Leser gewahrt.⁸ Ein solches Vorgehen wäre auch gleich wirksam, weil alle „gefährlichen“ Beiträge beseitigt werden.

⁷ BVerfG, NVwZ 2018, 1788 (1790) Rn. 103

⁸ Nach der Rechtsprechung des EGMR korrespondiert die Freiheit der Medien mit dem Recht der Öffentlichkeit, Informationen zu erhalten, vgl. EGMR, 18030/11, ECLI:CE:ECHR:2016:1108JUD001803011 = NVwZ 2017, 1843 Rn. 165 – Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn.

Gegenüber der gedruckten Presse und dem privaten Rundfunk sind ordnungsrechtliche Maßnahmen zwar unzulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie als potenzielle mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf nicht zum Kompletต์verbot gegriffen werden, nur weil das einfache Recht keine weniger einschneidenden Maßnahmen kennt. Als nach einfachem Recht zulässige mildere Mittel kommen beispielsweise auch bei der gedruckten Presse und bei Rundfunkveranstaltern Strafverfahren gegen die Autorinnen und Autoren von strafbaren Beiträgen in Betracht.⁹

3.9 Erhebliche Zweifel an der Verhältnis- und Verfassungsmäßigkeit des Verbots

Sofern im Vorfeld eines Verbots nicht einmal versucht wird, mit medien- und strafrechtlichen Mitteln gegen etwaige strafrechtswidrige oder verfassungsfeindliche Tätigkeiten vorzugehen, begründet dies jedenfalls **Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Verbots**. Sollten strafrechtliche Verurteilungen wegen angeblich strafrechtswidriger oder verfassungsfeindlicher Tätigkeiten aber nicht vorliegen oder entsprechende Ermittlungen eingestellt worden sein, dann wäre ein Vereinsverbot erst recht unverhältnismäßig und würde sich als Umgehung des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit darstellen.

Tatsächlich erklärte der Geschäftsführer des Compact Magazins Jürgen Elsässer, dass er bislang noch nie strafrechtlich wegen eigener Äußerungen oder wegen Äußerungen seines Verlags verurteilt worden sei.

Beweis: Vernehmung des Geschäftsführers der Compact-Magazin GmbH, Jürgen Elsässer, Adresse wird auf Hinweis des Gerichts nachgereicht.

Damit ist die Verbotsverfügung und die hierauf basierende Beschlagnahme des Interviews der Klägerin eine **rechtsmissbräuchliche** und nicht hinnehmbare **Umgehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips**, die auch eine Amts- und Staatshaftung begründet. Denn beide Maßnahmen verletzen in verfassungswidriger Weise die Meinungs- und Pressefreiheit der Klägerin.

⁹ Vgl. Dreier, JZ 1994, 741 (752).

4. Die Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit

4.1 Die Abwägungskriterien des BVerfG bei Presse und Rundfunkfreiheit

Das *BVerfG* betont in ständiger Rechtsprechung die konstituierende Bedeutung der Freiheit von Presse¹⁰ und Rundfunk¹¹ für die Demokratie. Die sie beschränkenden allgemeinen Gesetze – so auch das Vereinsgesetz – sind daher ihrerseits im Zuge der Wechselwirkung durch die Presse- und Rundfunkfreiheit einzuschränken.¹²

Auch Online-Medien sind von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt, unabhängig davon, ob man sie der Rundfunkfreiheit, der Pressefreiheit, einer „Internetfreiheit“ als eigenständigem Mediengrundrecht oder einer einheitlichen Medienfreiheit zuordnet.¹³

Ein Vereinigungsverbot ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Art. 9 Abs. 2 GG daher nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasst die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde und die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip, st. Rspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u.a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 107; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2012 - 6 A 6.11 - Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 59 Rn. 13 jeweils m.w.N.

Eine Vereinigung richtet sich gegen diese Ordnung, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verfolgt, d.h. diese Ziele verwirklichen will. Entscheidend ist für die Rechtfertigung des Verbots, ob das Gesamtbild der Vereinigung mit ihrer formellen und tatsächlichen Zwecksetzung, ihrer erkennbaren Haltung, ihrer Organisation, den Tätigkeiten der Organe und Mitglieder klar den Verbotstatbestand verwirklicht.

Nicht ausreichend für die Annahme eines kämpferisch-aggressiven Handelns ist **mit Blick auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG** und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, dass sich die Vereinigung **kritisch** oder

¹⁰ Grundlegend *BVerfGE* 20, 162 (174) = NJW 1966, 1603 – Spiegel

¹¹ Vgl. etwa *BVerfGE* 77, 65 (74) = NJW 1988, 329 (330) = NSTZ 1988, 33 = NVwZ 1988, 237 Ls. – Beschlagnahme von Filmmaterial.

¹² *BVerfGE* 7, 198 (298 ff.) = NJW 1958, 257 – Lüth.

¹³ Werdermann: Vereinsverbote gegen Medienorganisationen, NVwZ 2019, 1005 ff. m.w.N.

ablehnend gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet oder für eine andere Ordnung eintritt bzw. **verfassungsfeindliche Ideen oder bestimmte politische Anschauungen verbreitet** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u.a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 108 f.

Es ist daher schon höchst fraglich, ob und inwieweit diese Voraussetzungen der „Verbreitung von verfassungsfeindlichen Zielen in kämpferisch-aggressiver Weise“ im vorliegenden Fall überhaupt erfüllt sind. Definitiv ist dies jedoch nicht der Fall hinsichtlich des hier streitgegenständlichen Interviews der Klägerin.

4.2 Verstoß gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

Das Verbot und die Beschlagnahme des Interviews der Klägerin verstoßen ferner gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG.

Mit „Zensur“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist eine Vorzensur gemeint in dem Sinne, dass das Produkt vor der Herstellung oder Verbreitung einer staatlichen Stelle vorzulegen ist, welche die Veröffentlichung dann zulassen oder verbieten kann (BVerfGE 47, 198/236; 73, 118/166). Das BVerfG führt dazu aus: (abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv047198.html>):

Unter "Zensur" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nur die Vorzensur zu verstehen (BVerfGE 33, 52 [71] mit weiteren Hinweisen), also einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

In der Entscheidung BVerfGE 33, 52 [71] erläutert das BVerfG den Begriff „Zensur“ wie folgt:

Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung ist unter "Zensur" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen (vgl. LVG von Rheinland-Pfalz, DÖV 1952, S. 664 [665]; OVG Lüneburg, DVBl. 1953, S. 83 BVerfGE 33, 52 (71) BVerfGE 33, 52 (72)[84]; BayObLG, NJW 1960 S. 160 [161]; Herzog in Maunz- Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 5 Rdnr. 78; v. Mangoldt-Klein, GG, 2. Aufl., Bd. I, Art. 5, Anm. VIII 2; Ridder in

Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. II, S. 243 [280]; Scheuner, VVDStRL 22, S. 1 [11]; Stein in Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, Bd. I, 1954, Art. 11 Anm. 8; Wohland, Informationsfreiheit und politische Filmkontrolle, S. 133 ff.).

Als Vor- oder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. Bezogen auf Filmwerke bedeutet danach Zensur das generelle Verbot, ungeprüfte Filme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verbunden mit dem Gebot, Filme, die öffentlich vorgeführt werden sollen, zuvor der zuständigen Behörde vorzulegen, die sie anhand von Zensurgrundsätzen prüft und je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung die öffentliche Vorführung erlaubt oder verbietet (sog. formeller Zensurbegriff; vgl. Noltenius, Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes, 1958, S. 32 und S. 106 mit Nachweisen). Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch "allgemeine Gesetze" nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben. Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d. h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen,

vgl. BVerfGE 33, 52 (72), (abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033052.html>)

Diese Deutung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Die gleichlautende Bestimmung des Art. 118 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Weimarer Reichsverfassung beschränkte sich nach der damals herrschenden Ansicht ebenfalls auf die Vorzensur (vgl. Häntzschel in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, 2. Bd., S. 665 ff. mit Nachweisen). Zwar betonte der Abg. Dr. Bergsträßer bei der Beratung der Zensurbestimmung im Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates, daß die

Vorzensur nur einen Teil der Zensur darstelle; "Die Nachzensur wollen wir doch auch nicht". Diese Äußerung ist aber nicht weiter verfolgt worden. Vielmehr einigte sich der Ausschuß schließlich auf eine Fassung im Anschluß an die Formulierung des Art. 118 WRV. Der Allgemeine Redaktionsausschuß kehrte in der Endfassung vollends zu der Formulierung des Art. 118 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz WRV zurück (JbÖffR N. F., Bd. 1, S. 83 und S. 88)."

BVerfGE 33, 52 (73)

Wenn also bereits die vorherige Überprüfung von Presseerzeugnissen im Wege einer Vorzensur nicht statthaft ist, dann muss ein „Totalverbot“ aller künftigen Ausgaben eines Magazins – wie hier – erst recht am Zensurverbot scheitern, denn ein derartiges Totalverbot stellt einen sehr viel schwerwiegenderen Eingriff dar, als die in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG untersagte Vorzensur.

Denn bei einer bloßen Vorzensur besteht immerhin noch die Chance, dass das Presseprodukt die „Prüfung übersteht“ und dann entweder unverändert, oder jedenfalls mit mehr oder weniger geringen, von der staatlichen Stelle eingeforderten Änderungen, doch noch erscheint. Bei einem Totalverbot aller bisherigen und künftigen Ausgaben – wie hier – besteht eine solche Chance hingegen nicht, was umso bedenklicher ist, als der Staat nicht wissen kann, welche Inhalte diese künftigen Presseerzeugnisse haben werden und ob sie nicht möglicherweise völlig unbedenklich sein würden. Trotzdem werden – sozusagen „ins Blaue hinein“ – diese künftigen Presserzeugnisse verteilt, was mehr als nur eine (ohnehin unzulässige) Vorzensur darstellt.

4.3 Die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang die Rechte aus Artikel 5 GG stets verteidigt und geschützt:

"In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung [...], wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische

Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Leberelement dieser Staatsform."

BVerfG, Beschl. v. 14.3.1972 - 2 BvR 41/71

"Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Betroffenen auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden."

Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. etwa BVerfG, B. v. 6.6.2017, 1 BvR 180/17; BVerfG B. v. 14.6.2019, 1 BvR 2433/17, beides bei juris

Schon 1958 hielt das Bundesverfassungsgericht fest:

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). [...] Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, »the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom« (Cardozo)."

BVerfG, Ur. v. 15.1.1958 - 1 BvR 400/51; https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Downloads/DE/1958/01/rs19580115_1bvr040051.pdf?blob=publicationFile&v=1

Durch das Verbot und die Beschlagnahme des Interviews der Klägerin ist somit die Meinungsfreiheit der Klägerin verletzt.

4.4 Schutz der Medien durch Art. 10 EMRK

Die Freiheit der Medien wird in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** EMRK zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ebenfalls vom Schutzbereich der freien Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK erfasst. Trotz der einheitlichen Gewährleistung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für die Medien bereichsspezifische Grundsätze entwickelt, die insbesondere zu erhöhten Rechtfertigungsanforderungen für Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit führen.¹⁴ Diese Grundsätze sind nach dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch im Rahmen der Auslegung des einfachen Gesetzes und der Verfassung zu berücksichtigen.¹⁵

Im Fall „*Ürper ua gegen die Türkei*“ hat der *EGMR* entschieden, dass das pauschale Verbot eines gesamten Mediums gegen Art. 10 EMRK verstößt. In der Entscheidung ging es um verschiedene in der Türkei erscheinende Zeitungen, denen vorgeworfen wurde, in Artikeln Propaganda und Billigung von terroristischen Verbrechen veröffentlicht sowie Amtsträger namentlich genannt zu haben, die von terroristischen Angriffen bedroht waren. Sie wurden von einem türkischen Gericht für Zeiträume von 15 Tagen bis zu einem Monat verboten.¹⁶

Der Europäische Gerichtshof wies zunächst auf seine Rechtsprechung hin, wonach die Konvention Beschränkungen im Vorfeld einer Veröffentlichung zwar nicht generell verbiete. Der vorliegende Fall unterscheide sich jedoch dadurch von früheren Fällen, dass die Beschränkung nicht für bestimmte Arten von Berichten oder Artikeln gegolten habe, sondern für die künftige Veröffentlichung einer ganzen Zeitung, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung des nationalen Gerichts nicht bekannt gewesen sei. Es seien **weniger drakonische Maßnahmen** wie die **Beschlagnahme bestimmter Ausgaben der Zeitung oder die Beschränkung der Veröffentlichung bestimmter Artikel denkbar** gewesen, so dass das Verbot schon aus diesem Grund **unverhältnismäßig** gewesen sei.¹⁷

¹⁴ *Cornils* in *Löffler*, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 1 LPG Rn. 57

¹⁵ *BVerfGE* 111, 307 (315 f.) = *NJW* 2004, 3407 (3408) = *NVwZ* 2005, 77 Ls. – Görgülü. Zur Bedeutung der EMRK für das Vereinsrecht vgl. *Albrecht* in *Albrecht/Roggenkamp*, VereinsG, 2014, Einl. Rn. 23 ff.

¹⁶ *EGMR*, 14526/07 ua, ECLI:CE:ECHR:2009:1020JUD001452607 – *Ürper ua/Türkei*.

¹⁷ *EGMR*, 14526/07 ua, ECLI:CE:ECHR:2009:1020JUD001452607 Rn. 37 ff. – *Ürper ua/Türkei*.

Eine Auseinandersetzung mit den Anlass gebenden Beiträgen hielt der *Gerichtshof* daher nicht für notwendig.¹⁸

Das Urteil fiel insgesamt deutlich aus:

„The practice of banning the future publication of entire periodicals [...] went beyond any notion of ‚necessary‘ restraint in a democratic society and, instead, amounted to censorship.“¹⁹

4.5 Kein Missbrauch der Rechte nach Art. 17 EMRK

Ein Verbot kann nach der Rechtsprechung des EGMR nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn dem Medium – hier also den beiden Compact und Conspect GmbHs - ein Missbrauch seiner Rechte gem. Art. 17 EMRK nachgewiesen werden kann. Nach Art. 17 EMRK ist die Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist. Es handelt sich um ein auf die Konventionsrechte bezogenes **Verbot des Missbrauchs**, insbesondere zu totalitären Zwecken. Der EGMR weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass Art. 17 EMRK nur ausnahmsweise in extremen Fällen anzuwenden ist.²⁰

Diese strengen Voraussetzungen sah der *EGMR* etwa bei Büchern als gegeben an, in denen die vom nationalsozialistischen Deutschland gegen die jüdische Gemeinschaft begangenen Verbrechen systematisch abgestritten wurden,²¹ oder bei Äußerungen, die zweifelsfrei das Ziel verfolgten, Kriegsverbrechen wie Folter oder standrechtliche Hinrichtungen zu rechtfertigen.²² Ein Verein kann sich beispielsweise auch dann nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen, wenn dessen Satzung antisemitische Züge aufweist²³ oder wenn er Israel nicht nur das Existenzrecht

¹⁸ *EGMR*, 14526/07 ua, ECLI:CE:ECHR:2009:1020JUD001452607 Rn. 38 – Ürper ua/Türkei.

¹⁹ *EGMR*, 14526/07 ua, ECLI:CE:ECHR:2009:1020JUD001452607 Rn. 44 – Ürper ua/Türkei. Bestätigt ua in *EGMR*, 8306/08 ua, ECLI:CE:ECHR:2010:0615JUD000830608 Rn. 19 ff. – Turgay ua/Türkei.

²⁰ *EGMR (GK)*, 34932/04, ECLI:CE:ECHR:2011:0106JUD003493204 = NVwZ 2011, 1307 (1308) Rn. 87 – Paksas/Litauen.

²¹ *EGMR*, 65831/01, ECLI:CE:ECHR:2003:0624DEC006583101 = NJW 2004, 3691 – Garaudy/Frankreich.

²² *EGMR*, 20985/05, ECLI:CE:ECHR:2009:0115JUD002098505 – Orban ua/Frankreich.

²³ *EGMR*, 42264/98, ECLI:CE:ECHR:2004:0902DEC004226498 – W. P. ua/Polen.

abspricht, sondern auch zur gewaltsamen Vernichtung des Staates sowie zur Vertreibung und Tötung seiner Bewohnerinnen und Bewohner aufruft.²⁴

In der Sache „*ROJ TV A/S gegen Dänemark*“²⁵ hat der EGMR die Vorschrift des Art. 17 EMRK auf einen Fernsehsender angewendet. Die nationalen Gerichte hätten festgestellt, dass der Sender wiederholt zur Teilnahme an Kämpfen und Aktionen der *PKK* aufgerufen habe und *PKK*-Mitglieder heldenhaft dargestellt habe. Es habe sich nicht nur um Sympathiebekundungen gehandelt, sondern um Propaganda für die *PKK*, die unter anderem von der EU als terroristische Organisation eingestuft worden sei. Darüber hinaus sei der Sender von 2006–2010 maßgeblich von der *PKK* finanziert worden.²⁶

Die Entscheidungen des *EGMR* zeigen, dass sehr **strenge Anforderungen** an die Annahme eines Missbrauchs i.S.d. Art. 17 EMRK zu stellen sind. Das ist bei der Auslegung der Verbotstatbestände des Art. 9 Abs. 2 GG zu berücksichtigen. Insbesondere der Verbotstatbestand der angeblichen Verfassungswidrigkeit ist im Lichte der EMRK restriktiv zu interpretieren. Der Strafrechtswidrigkeit kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu, denn das bloße kriminelle Handeln stellt keinen Missbrauch nach Art. 17 EMRK dar.²⁷

Damit verstößt das vollständige Verbot von Compact und damit zugleich das Verbot und die Beschlagnahme des Interviews der Klägerin auch gegen Art. 10 EMRK.

5. Verletzung von Grundrechten der Klägerin

Die Verbotsverfügung und der Beschlagnahmebeschluss gegenüber Compact und Concept beziehen sich auf sämtliche Publikationen jedweder Art der beiden GmbHs und damit auch auf das Interview mit der Klägerin.

Durch die umfassende, radikale und totale Verbotsverfügung der Beklagten gegenüber den Compact und Conspect GmbHs und die hierauf basierende Beschlagnahme sämtlicher Publikationen sind auch die Grundrechte der Klägerin unmittelbar und direkt verletzt, und zwar insbesondere die folgenden Grundrechte:

²⁴ *EGMR*, 31098/08, ECLI:CE:ECHR:2012:0612DEC003109808 – Hizb Ut-Tahrir ua/Deutschland

²⁵ *EGMR*, 24683/14, ECLI:CE:ECHR:2018:0417DEC002468314 – ROJ TV A/S/Dänemark.

²⁶ *EGMR*, 24683/14, ECLI:CE:ECHR:2018:0417DEC002468314 Rn. 39 ff. – ROJ TV A/S/Dänemark

²⁷ Werdermann: Vereinsverbote gegen Medienorganisationen(NVwZ 2019, 1005 ff.

- Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit nach Art. 5 GG
- Berufsfreiheit und Werbefreiheit nach Art. 12 GG

Denn das Buch „**WHO-Pandemievertrag: Der finale Angriff auf Ihre Freiheit**“ der Klägerin dient der Meinungsbildung und der Information der interessierten Allgemeinheit über ein globales und in die nationalen Rechtsordnungen fundamental eingreifendes Vertragswerk der WHO, wonach das nationale Recht im Falle der Ausrufung von Pandemien durch den WHO-Generaldirektor außer Kraft gesetzt und durch sogenanntes „medizinische WHO-Kriegsrecht“ ersetzt werden wird. Zu rechnen wäre dann – möglicherweise in regelmäßigen Abständen – mit Lockdown-Maßnahmen, wie sie der Welt inzwischen durch die Ausrufung der Corona-Epidemie bekannt geworden sind. Erneut ist bei künftig behaupteten Pandemien mit Maskenpflichten, Ausgangssperren, Reiseverboten, millionenfachen unsinnigen PCR-Testungen und darauf basierenden Quarantäneanordnungen sowie insbesondere mit Zwangsimpfungen zu rechnen. Bei Verweigerung entsprechender „Pandemiemaßnahmen“ muss jetzt ernsthaft mit Sanktionen bis hin zur dauerhaften Absonderung in Quarantänezentren oder in geschlossenen Anstalten gerechnet werden, wie dies in einigen Ländern schon bei Corona umgesetzt und durchgesetzt wurde und wie diese auch in Deutschland stillschweigend bereits gebaut werden (!).

Das neue WHO-Buch der Klägerin zeigt damit einerseits die gravierenden freiheitsbeschränkenden Konsequenzen der Pandemiepläne für alle Nationen, Bürger, Arbeitgeber und Patienten auf. Es zeigt andererseits den skrupellosen Rechtsmissbrauch des angeblichen Gesundheitsschutzes und auch des Völkerrechts sowie die offensichtlichen Verstöße der WHO gegen das Internationale Völkerrecht und die eigene WHO-Verfassung auf zum milliardenschweren kriminellen Profit einiger weniger Konzerne und Organisationen.

Das Buch sei daher dringend zur Lektüre empfohlen, ebenso wie das hierauf basierende streitgegenständliche Interview der Klägerin.

5.1 Verfassungswidrige Drittwirkung des Verbots und der Beschlagnahme des Interviews

Nachdem das Interview in keiner Weise verfassungsfeindliche, strafrechtliche, antisemitische, rassistische oder sonstige aggressive oder kriminelle Elemente enthält, stellen jedenfalls das allgemeine Verbot und die entsprechende Beschlagnahme des Interviews der Klägerin mit der Conspect Film GmbH einen erheblichen und nicht hinnehmbaren Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Klägerin dar und sind damit verfassungswidrig.

Die Beklagten sind daher verpflichtet, die Sperrung des Interviews in jedweder Art und Weise aufzuheben und dafür Sorge zu tragen, dass das Interview auf allen zulässigen Medien einschließlich aller sozialen Medien und Onlineportalen und auch auf dem Telegramkanal der Klägerin wieder ohne rechtliche Konsequenzen verfügbar ist.

5.2 Risiko einer Straftat durch die Ausstrahlung des Interviews

Das umfassende und allgemeine Verbot der beiden GmbHs, welches sich nachhaltig auf die Berufs- und Meinungsfreiheit der Klägerin auswirkt, hat ferner zur Folge, dass die Klägerin im Falle der Veröffentlichung des Interviews auf dem YouTube-Kanal der Klägerin oder auf deren Telegramkanal oder auf „X“ oder wo auch immer gegen **§ 20 Abs. 1 des Vereinsgesetzes** verstößt und ihr folglich sogar eine Straftat vorgeworfen werden könnte.

Angesichts des rechtlich unangreifbaren Interviews wäre eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ihrerseits rechtswidrig und unverhältnismäßig. Das Verwaltungsgericht ist daher verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin berechtigt ist, das Interview „ungestraft“ zu veröffentlichen.

6. Fazit

Totale Vereinsverbote gegen große Medienorganisationen und hierauf basierende Beschlagnahmen sämtlicher Publikationen sind nach alledem nur unter sehr engen und sehr strengen Voraussetzungen zulässig. Denn schwerpunktmäßig mit Medieninhalten begründete Maßnahmen fallen unter die Landesgesetzgebungskompetenz für das Medienrecht, mit der Konsequenz, dass das Vereinsrecht bei verfassungskonformer Auslegung keine Anwendung findet.

Wenn und soweit es jedoch angewandt wird, müssen auch die **Grundrechte Dritter** berücksichtigt werden, sofern diese mittelbar oder unmittelbar aufgrund eines Vereinsverbotes verletzt werden, wie im vorliegenden Fall der Klägerin. In diesem Fall ist das **Verhältnismäßigkeitsverbot** zu beachten, welches die Behörde dazu zwingt, nicht den Verein insgesamt zu verbieten, sondern lediglich diejenigen Inhalte, die nachweislich verfassungsfeindlich sind.

Dies ist bei dem streitgegenständlichen Interview der Klägerin nachweislich nicht der Fall, weshalb den Anträgen stattzugeben ist.

7. Prozessuales

7.1 Örtliche Zuständigkeit

Ausweislich der Verbotsverfügung befindet sich der offizielle Firmensitz der „COMPACT-Magazin GmbH“ in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 73, 14612 Falkensee. Die Redaktionsräume und damit auch der inoffizielle Sitz befinden sich an der Adresse Hirschsprung 84, 14612 Falkensee, zugleich Privatadresse der Eheleute Jürgen und Dr. Stephanie Elsässer. Dasselbe gilt seit einer Verlegung des Firmensitzes für die Firma Conspect GmbH, die sich ebenfalls unter der Adresse Hirschsprung 84, 14612 Falkensee befindet.

Falkensee gehört zum Verwaltungsbezirk Potsdam, weshalb das Verwaltungsgericht Potsdam für die Klage örtlich zuständig ist.

Auch der Beschlagnahmebeschluss vom 11. Juli 2024 wurde auf Veranlassung des Polizeipräsidiums Brandenburg vom Verwaltungsgericht Potsdam erlassen.

7.2 Klagebefugnis der Klägerin

Die Klagebefugnis gehört zu den besonderen Sachurteilsvoraussetzungen der verwaltungsrechtlichen Klagemöglichkeiten. Die Klägerin hat ausführlich dargelegt, dass aufgrund der beiden Verfügungen der beiden Beklagten die Möglichkeit besteht, dass sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist. Die rechtlichen Ausführungen zeigen auch, dass das Presserecht und die verletzten Grundrechte auch die Individualrechte der Klägerin schützen sollen und sie daher als mittelbar „Drittbetroffene“ aufgrund der sogenannten „Schutznormtheorie“ ebenfalls klagebefugt ist.

Die Klagebefugnis für die Feststellungsanträge ergibt sich aus der unmittelbar drohenden strafrechtlichen Gefahr eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz und gegen § 86a StGB im Falle der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Interviews.

7.3 Hilfsweise Beschwerde gegen die Beschlagnahme des Interviews

Es ist prozessual nicht klar, ob die Klägerin als „Drittbetroffene“ gegen die Beschlagnahme ebenfalls Beschwerde einlegen kann, die ja dann vom OVG zu entscheiden wäre. In diesem Fall wird beantragt, das Verfahren abzutrennen und die gegen die Beschlagnahme des streitgegenständlichen Interviews eingelegte Beschwerde an das OVG weiterzuleiten. Dieser Schriftsatz möge sodann bitte beigelegt werden, da er zugleich die Beschwerdebegründung enthält.

Die 14-tägige Beschwerdefrist wäre jedenfalls gewahrt, da die Verbotsverfügung und der Beschlagnahmebeschluss am 16.7.2024 den Betroffenen zugestellt wurden.

7.4 Bitte um richterliche Hinweise

Sollte weiterer Sach- und Rechtsvortrag erforderlich sein, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Sollte die Beschwerde nicht zulässig oder angesichts der vorherigen Klageanträge nicht mehr erforderlich sein, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Dasselbe gilt für den Fall, dass das Gericht die Klageanträge für änderungswürdig hält.

Dasselbe gilt für den Fall, dass das Gericht der Auffassung ist, dass die Klage oder jedenfalls der Klageantrag 1) wegen des sachlichen Zusammenhangs beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen ist.

Es wird sodann beantragt, **eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Bahner'.

Beate Bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswese